

- Kopie -



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

Geschäftszeichen:
N10-624-1991
N10-624-2-1991
N10-624-3-1991
N10-624-4-1991

Bearbeiterin: Monika Ebner
Tel: (+43 7582) 685-655 21
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf a.d. Krems, 21. Jänner 2016

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG.,
4573 Hinterstoder 21;
Beschneigungsanlagen - Ausbaustufen 1, 2, 3 und 4
im Schigebiet Höss in Hinterstoder –
Naturschutzbehördliche Feststellung und
Bewilligung**

BESCHIED

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Organ der Landesverwaltung entscheidet wie folgt:

Spruch

I. Naturschutzbehördliche Feststellung und Bewilligung:

Es wird festgestellt, dass durch die **Entnahme des Nutzwassers aus dem Steyrfloss** durch die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG. zum Betrieb der Beschneigungsanlagen im Schigebiet Höss in Hinterstoder, solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, **nicht verletzt** werden.

Weiters wird der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21, die naturschutzbehördliche Bewilligung für den **Betrieb der bereits naturschutzbehördlich genehmigten Beschneigungsanlagen** nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Bescheide im Schigebiet Höss in der Gemeinde Hinterstoder erteilt:

Ausbaustufe 1: N-624-1991 Bescheid vom 7.6.1994
Ausbaustufe 2: N10-624-2-1991 Bescheid vom 14.7.1999
Ausbaustufe 3: N10-624-3-1991 Bescheid vom 8.3.2002
Ausbaustufe 4: N10-624-4-1991 Bescheid vom 5.8.2003

Die in diesen Bescheiden angeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Diese naturschutzbehördliche Feststellung und die Bewilligungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2043.

Rechtsgrundlage:

§ 10 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl.Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 92/2014, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl.Nr. 107/1982 in der Fassung LGBl.Nr. 4/1987 sowie § 5 Ziffer 7 und § 14 des oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl.Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 92/2014.

Grundlage dafür sind die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Projektunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens in den Befunden des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zu den genannten Bescheiden.

II. Verfahrenskosten:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG. hat folgende Gebühren und Abgaben zu entrichten:

Verwaltungsabgabe 864,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl.Nr. 6/1974 in der Fassung LGBl.Nr. 87/2011 in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. d der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl.Nr. 118/2011 in der Fassung LGBl.Nr. 60/2014.

Hinweis

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 fallen für diese durchgeführte Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag 14,30 Euro

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **Euro 878,30** innerhalb von **zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf.

Begründung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., Hinterstoder, wurde mit den Bescheiden vom 7.6.1994, 14.7.1999, 8.3.2002 und 5.8.2003 die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Schigebiet Höss in Hinterstoder befristet bzw. ohne Festlegung einer Befristung erteilt. Mit dem genannten Bescheid vom 7.6.1994 wurde

auch festgestellt, dass durch die Errichtung einer Wasserfassung und Wasserentnahme für die Bescheibungsanlage im Uferschutzbereich des Steyrflusses solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Gemäß § 44 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 erlöschen Bewilligungen oder Feststellungen mit Ablauf der Befristung, sonst bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung bzw. Feststellung.

Nunmehr hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., Hinterstoder, um die naturschutzbehördliche Feststellung für die Wasserentnahme und die Bewilligung für den Weiterbetrieb der Beschneigungsanlagen für die Ausbaustufen 1, 2, 3 und 4 für das Schigebiet Höss in Hinterstoder angesucht.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt im Bereich von Flüssen und Bächen und einen daran unmittelbar anschließenden, 50 m breiten Geländestreifen verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, in denen ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz) vorhanden ist.

Diese Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist.

Gemäß § 5 Ziffer 7 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 bedarf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Nach § 14 leg.cit. ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im § 14 Abs. 1 Ziffer 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat die Behörde festgestellt, dass sowohl hinsichtlich der Wasserentnahme als auch hinsichtlich der Ausbaustufen 1, 2, 3 und 4 der Beschneigungsanlage keine maßgeblichen Veränderungen gegenüber den bereits bewilligten Anlagenteilen vorgenommen wurden. Unter der Beachtung der bereits im Zusammenhang mit der Erlassung der genannten Bescheide eingeholten Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz kann somit davon ausgegangen werden, dass unter den gleichen Voraussetzungen und bei Einhaltung der aus den genannten Bescheiden ersichtlichen Nebenbestimmungen die im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz verankerten öffentlichen Interessen am Landschaftsschutz nicht weiter beeinträchtigt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden. Die nunmehr vorgeschriebene Befristung der naturschutzbehördlichen Feststellung und Bewilligungen richtet sich nach der bestehenden naturschutzbehördlichen Bewilligung vom 1.9.2008, N10-625-5-1991, mit welchem der Antragstellerin die Errichtung des Speicherteiches Schafkögel samt Pump- und Trafostation, Schneileitung und Kühlturmanlage, bis zu diesem Zeitpunkt befristet erteilt wurde.

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Kirchdorf > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht nachweislich an:

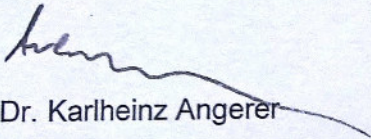
1. Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG., 4573 Hinterstoder 21,
mit einem Zahlschein;

ferner zur Kenntnis per E-Mail an:

2. Gemeinde Hinterstoder.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:



Dr. Karlheinz Angerer

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at. **Amtsstunden:** Mo, Do von 07:00 bis 12:00 und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di von 07:00 bis 17:30 Uhr (Bürgertag), Mi, Fr von 07:00 bis 12:30 Uhr